

# Allgemeine Geschäftsbedingungen

Alternative Energy Bürgerenergiegemeinschaft

Gerichtsgasse 1/1/6, 1210 Wien

ZVR: 1180253120

[www.alternativeenergy.at](http://www.alternativeenergy.at)

[beg@alternativeenergy.at](mailto:beg@alternativeenergy.at)

## Inhalt

|  |   |
|--|---|
| Zum Beginn .....   | 2 |
| I. Vertragsgegenstand oder was anderes .....                         | 2 |
| II. Vertragsabschluss, Lieferbeginn, Vollmacht, Rücktrittsrecht..... | 2 |
| III. Strompreise, Vergütung, Abrechnung.....                         | 2 |
| IV. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisänderungen..... | 3 |
| V. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung.....                        | 4 |
| VI. Haftung .....  | 4 |
| VII. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung .....                        | 4 |
| VIII. Datenschutz und Vertraulichkeit .....                          | 5 |
| IX. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung des Vertrages.....       | 5 |
| X. Einstellung der Versorgung, außerordentliche Kündigung.....       | 5 |
| XI. Allgemeines, Gerichtsstand, Beschwerdemöglichkeiten .....        | 6 |



## Zum Beginn

Diese AGBs regeln die Lieferung von elektrischer Energie durch Alternative Energy BEG, im folgenden kurz „BEG“ genannt, und gelten für Haushalte, Landwirtschaften und Unternehmen.

## I. Vertragsgegenstand oder was anderes

Gegenstand des Vertrages ist die Lieferung von, vorzugsweise erneuerbarer, elektrischer Energie durch BEG an den Kunden um dessen Eigenbedarf zu decken. Sofern im Vertrag nicht anderes vereinbart, erfolgt die Lieferung ab dem nach den Marktregeln, frühesten möglichen Zeitpunkt. Erfüllungsort ist der technisch geeignete Einspeisepunkt der Kundenanlage. Mit Lieferbeginn wird der Kunde Mitglied der Vereins Alternative Energy Bürgerenergiegemeinschaft. Die Netznutzung und Netzdienstleistungen bilden keinen Gegenstand des Vertrages.

## II. Vertragsabschluss, Lieferbeginn, Vollmacht, Rücktrittsrecht

1. Die Belieferung/Einspeisung beginnt nach:
  - a) Annahme der Anfrage im Smartmeterportal des Netzbetreibers.
  - b) Unterfertigung der Energiebezugsvereinbarung
  - c) (nur bei Einspeisung) Unterfertigung der Vereinbarung über Nutzung von Energieerzeugungsanlagen.
  - d) Unterfertigung des SEPA- Einziehungsauftrages
2. Die BEG behält sich das Recht vor, eine Bonitätsprüfung durchzuführen und ohne Angabe von Gründen die Vertragsannahme abzulehnen.
3. Sofern nichts Gegenteiliges vereinbart wurde, erfolgt die Belieferung zum frühest möglichen Zeitpunkt.
4. Alle für die Teilnahme an der BEG notwendigen Daten können elektronisch übermittelt werden. Die Rücktrittsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Die Rücktrittserklärung ist an keine bestimmte Form gebunden und kann mittels eindeutiger Formulierung per Brief oder E- Mail erfolgen.

## III. Strompreise, Vergütung, Abrechnung

1. Das Entgelt für die Lieferung von elektrischer Energie richtet sich nach den entsprechend vereinbarten Preisen. Die Entgelte verstehen sich als reine Energiepreise. Änderungen des Preises, die aufgrund von gesetzlichen Vorgaben wie Steuern, Abgaben, Gebühren, Änderungen der Umsatzsteuer, welche die Lieferung von elektrischer Energie betreffen, u.Ä. berechtigen die BEG zu einer entsprechenden Anpassung des vereinbarten Energiepreises. Diese Änderungen werden dem Kunden schriftlich in einem persönlich an ihn gerichteten Schreiben oder per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse mitgeteilt. Widerspricht der Kunde innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung, endet der Vertrag binnen einer



- Frist von vier Wochen, gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung beim Kunden, zum folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Bedingungen bzw. der vereinbarte Preis gelten. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist von vier Wochen nicht, so erlangen die geänderten Bedingungen ab dem, in der Änderungserklärung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, Wirksamkeit und der Vertrag wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt.
2. Alle dem örtlichen Netzbetreiber zu entrichtenden Systemnutzungsentgelte (insbesondere Netznutzungsentgelt, Netzverlustentgelt, Entgelt für Messleistungen) samt Steuern, Gebühren und Abgaben sind in der Rechnung nicht enthalten. Der Kunde bleibt hinsichtlich dieser Entgelte Schuldner des Netzbetreibers.
  3. Die Abrechnung erfolgt monatlich oder quartalsweise anhand des vom Netzbetreiber festgestellten Lieferumfanges. Für die Erfassung dieser Daten gelten die jeweiligen Bedingungen des entsprechenden Netzbetreibers. Die BEG ist berechtigt, monatlich oder quartalsweise die offene Forderung mittels SEPA-Einzahlungsauftrages abzubuchen. Dem Kunden ist darauf hin innerhalb von zwei Wochen eine detaillierte, klare und verständliche Verbrauchs- und Stromkosteninformation kostenlos auf elektronischem Wege zu übermitteln. Bei dem SEPA Mandat lösen wir eine einmalige Kautionszahlung in der Höhe von 50 € je Bezugszählpunkt aus. (bei Großverbrauchern mehr). Diese dient dem Abprüfen der Liquidität der Teilnehmer und deren angegebenen Bankdaten. Außerdem ist die Kautionszahlung eine Sicherheit für die eingespeisten Strommengen der Erzeuger (z.B. PV Anlagen Besitzer). Im Falle eines Austritts aus den Energiegemeinschaften wird diese Kautionszahlung (abzüglich der offenen Forderungen) vollständig zurückbezahlt. Eine Verzinsung erfolgt nicht. Der Kunde ist verpflichtet, der BEG unverzüglich über Änderungen seiner Rechnungsanschrift, Lieferanschrift, Bankverbindung oder andere für die Vertragsabwicklung erforderlichen Daten zu informieren.

## IV. Änderung der Allgemeinen Lieferbedingungen, Preisänderungen

Änderungen dieser Lieferbedingungen sowie Änderungen des Strompreises, die nicht aufgrund der Änderung von gesetzlichen Vorgaben (siehe Pkt. III.1) vorgenommen werden, müssen dem Kunden, schriftlich in einem an ihn persönlich gerichteten Schreiben oder per E-Mail an die vom Kunden bekanntgegebene E-Mail-Adresse, als Änderungskündigung mitgeteilt werden. Widerspricht der Kunde innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung beim Kunden, endet der Vertrag binnen einer Frist von vier Wochen gerechnet ab Zugang der Änderungserklärung beim Kunden, zum folgenden Monatsletzten, wobei bis zur Beendigung des Vertrages die bisher vereinbarten Bedingungen bzw. der vereinbarte Preis gelten. Widerspricht der Kunde innerhalb der Frist von vier Wochen nicht, so erlangen die geänderten Bedingungen ab dem in der Änderungserklärung bekannt gegebenen Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt der Versendung der Änderungserklärung liegen darf, Wirksamkeit und der



Vertrag wird zu den geänderten Bedingungen fortgesetzt. Für Verbraucher im Sinne des KSchG darf eine Preiserhöhung frühestens zwei Monate nach Vertragsbeginn erfolgen.

## V. Ausnahmen von der Lieferverpflichtung

Folgende Gründe, die nicht im Einflussbereich der BEG liegen, können dazu führen, dass es unter Umständen zu einer Unterbrechung der Lieferung kommen kann:

1. höhere Gewalt wie Naturkatastrophen, etc.
  2. Hindernisse, die sich im Bereich des Netzbetreibers oder des Kunden befinden.
- In beiden Fällen kann der Kunde bei längeren Unterbrechungen den Vertrag unter Setzung einer Nachfrist von vier Wochen auflösen.

## VI. Haftung

1. Die Haftung jeder Partei für das eigene Verschulden oder jenes ihrer Erfüllungsgehilfen gegenüber der anderen Partei ist ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht für Schäden aus einer Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit. Soweit gesetzlich zulässig, wird die Haftung gegenüber Unternehmern für Folgeschäden, entgangenem Gewinn, Produktionsausfällen, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche von Unternehmern verjähren in jedem Fall innerhalb eines Jahres ab Kenntnis.
2. Netzbetreiber sind weder Erfüllungs- noch Besorgungsgehilfen der Parteien.
3. Ansprüche wegen Schäden durch Unterbrechung oder bei Unregelmäßigkeiten in der Stromversorgung sind, soweit es sich um Folgen einer Störung des Netzbetriebes einschließlich des Netzanschlusses handelt, gegenüber dem Netzbetreiber nach den jeweils geltenden Regelungen geltend zu machen.

## VII. Sicherheitsleistung, Vorauszahlung

Die BEG kann den Vertragsabschluss von der Hinterlegung einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig machen. Die BEG kann vom Kunden auch während des Vertrages eine Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung verlangen, wenn ein außergerichtlicher Ausgleichsversuch oder ein Insolvenzverfahren beantragt, eröffnet, bewilligt oder mangels Masse abgelehnt wurde oder gegen den Kunden wiederholt wegen Zahlungsverzugs vorgegangen werden musste oder sonst nach den Umständen zu erwarten ist, dass der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen nicht oder nicht zeitgerecht nachkommen wird. Die Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung bemisst sich am durchschnittlichen Lieferumfang von drei Monaten. Die BEG kann sich aus der Sicherheitsleistung bedienen, wenn der Kunde in Verzug ist und nach einmaliger Mahnung nicht unverzüglich seinen Zahlungsverpflichtungen nachkommt. Die Sicherheitsleistung (Barsicherheit) wird mit dem jeweiligen von der Österreichischen Nationalbank verlautbarten Basiszinssatz verzinst. Dabei ist der Basiszinssatz, der am ersten Kalendertag eines Halbjahres gilt, für das jeweilige Halbjahr maßgebend. Kommt der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen ein Jahr lang regelmäßig nach, hat die BEG die Sicherheitsleistung wieder auszufolgen bzw. von einer Vorauszahlung abzusehen.



Wird das Vertragsverhältnis gekündigt und sind alle offenen Forderungen durch den Kunden bezahlt, so wird die Sicherheitsleistung ebenfalls umgehend ausbezahlt.

## VIII. Datenschutz und Vertraulichkeit

1. Die persönlichen Daten des Kunden unterliegen dem Datenschutz und werden zur ordentlichen Abwicklung der Geschäftsbeziehung verwendet.
2. Der Kunde erteilt der BEG das jederzeit widerrufliche Recht, seine persönlichen Daten für Marktforschungs- bzw. Werbezwecke, die in ausschließlichem Zusammenhang mit den Produkten und Leistungen der BEG stehen, zu verwenden. Der Kunde hat das Recht, seine Zustimmung jederzeit schriftlich zu widerrufen. Die BEG verpflichtet sich im Fall des schriftlichen Widerrufs die weitere Verwendung der Daten für Marktforschungs- bzw. Werbezwecke mit sofortiger Wirkung zu unterlassen.

## IX. Vertragslaufzeit, ordentliche Kündigung des Vertrages

Der Stromliefervertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Kunden im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen können Verträge mit der BEG unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen kündigen, ohne einen gesonderten Kündigungstermin einhalten zu müssen. Die BEG kann Verträge mit Kunden im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen nur unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen kündigen. Sind Bindungsfristen vertraglich vereinbart, so ist die ordentliche Kündigung spätestens zum Ende des ersten Vertragsjahres und in weiterer Folge für Kunden im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 2 KSchG und Kleinunternehmen unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen sowie für Lieferanten unter Einhaltung einer Frist von zumindest acht Wochen möglich. Eine mündliche Kündigung ist ausgeschlossen.

## X. Einstellung der Versorgung, außerordentliche Kündigung

Die Parteien sind berechtigt, diesen Vertrag aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen oder die Belieferung einzustellen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor,

- wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird;
- bei Manipulation der Mess- und Datenübertragungseinrichtung durch den Kunden;
- bei Vertragswidrigkeiten des Kunden, insbesondere bei Nichtzahlung von fälligen Rechnungsbeträgen oder Nichtleistung einer Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung trotz zweimaliger Mahnung inklusive jeweils mindestens zweiwöchiger Nachfristsetzung (sowie allfälligem Hinweis auf Beratungsstellen gemäß § 82 (7) EIWOG 2010), wobei die zweite Mahnung auch eine Information über die Folge einer Abschaltung des Netzzuganges nach Verstreichen der zweiwöchigen Nachfrist sowie die damit einhergehenden voraussichtlichen Kosten einer allfälligen Abschaltung zu enthalten hat. Die letzte Mahnung hat mit eingeschriebenem Brief zu erfolgen. Bei vorzeitiger Auflösung des Vertrages werden allfällige Boni, Rabatte aliquot nachverrechnet.



## XI. Allgemeines, Gerichtsstand, Beschwerdemöglichkeiten

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein, so tritt anstelle dieser Bestimmung eine wirksame Bestimmung, die im Falle von Verbrauchern gesetzlich vorgesehen ist; im Falle von Unternehmen gilt eine der ursprünglichen Bestimmung am nächsten kommende als vereinbart. Die übrigen Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen bleiben wirksam.

1. Dieser Vertrag unterliegt österreichischem Recht.
2. Für alle, mit diesem Vertrag im Zusammenhang entstehenden Streitigkeiten, ist das am Vereinssitz der BEG sachlich zuständige Gericht zu betrauen. Für Klagen gegen Verbraucher gilt der Gerichtsstand des Wohnsitzes, des gewöhnlichen Aufenthaltes oder des Ortes der Beschäftigung gemäß § 14 KSchG.
3. Wünsche, Anregungen und Beschwerden richten Sie bitte an:  
Alternative Energy Bürgerenergiegemeinschaft,  
Gerichtsgasse 1/1/6, 1210 Wien, E-Mail: [beg@alternativeenergy.at](mailto:beg@alternativeenergy.at).

